



Entscheidung Nr. 2845 (V) vom 06.04.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 73 vom 15.04.1987

Antragsteller:

Stadtjugendamt Krefeld
Postfach 27 40
4150 Krefeld 1

Antrag vom 30.12.1986
Az.: 513 LÄ/Ne (js)

Antragsgegnerin:

Gianksoft & Mixbros Production
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 07.01.1987 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 06.04.1987 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig entschieden:

Eroticon
Computerspiel
Gianksoft & Mixbros Production
Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Ausweislich des ersten Computerstandbildes ist die Antragsgegnerin Hersteller des auf einer Diskette gespeicherten Computerprogramms für das verfahrensgegenständliche Computerspiel. Dieses ist für die Computerversion Commodore VC 64 bestimmt. Auf dem Programm sind als Verantwortliche ausgewiesen Giank, Mix, Mike, Andy, Cabri, Mur. Von dem Erstgenannten stammen Programm, Grafik und die Fotos.
2. In dem Computerprogramm sind sechs Einzelbilder festgehalten, die von dem Programm selbständig nach dem Programmstart auf den Monitor ausgegeben werden. Auf diesen Bildern sind geschlechtliche Handlungen und geschlechtliche Körperteile in den Bildvordergrund gerückt.
3. Das Jugendamt der Stadt Krefeld hat beantragt,

das Computerspiel "Eroticon"
in die Liste der jugendgefährdenden Schriften
aufzunehmen.

Zur Begründung des Indizierungsantrages führt das Stadtjugendamt aus, ca. 15 Sekunden lang erschienen verschiedene perverse sexuelle und pornografische Abbildungen auf dem Monitor. Das verfahrensgegenständliche Computerspiel sei gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 15a GJS in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Inhalt und Darstellung ließen eine sozialetische Desorientierung von Kindern und Jugendlichen befürchten. Das Spiel sei hochkarätig pornografisch und auf Sexualgenuß zentriert.

4. Mangels ladungsfähiger Anschrift konnten die Antragsgegner nicht von dem Indizierungsantrag und dem -verfahren informiert werden.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie auf den des Computerspiels Bezug genommen. Die Beisitzer des Prüfungsausschusses hatten Gelegenheit, die einzelnen, vom Computerprogramm generierten Bilder sich anzusehen. Durch ihre Unterschrift erklären die Beisitzer ihr Einverständnis mit der vorliegenden Entscheidung.

G r ü n d e

6. Der Indizierungsantrag ist begründet. Das Computerspiel "Eroticon" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Die Daten des Computerprogramms sind als magnetische Ordnung auf einer Diskette festgehalten. Diese steht den Ton- und Bildträgern i. S. d. § 1 Abs. 3 GJS gleich. Die Spieldiskette unterliegt damit der Indizierung.

7. Der Inhalt des Programms ist offensichtlich schwer jugendgefährdend i. S. v. § 6 Nr. 2 GJS in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB, die Jugendgefährdung übersteigt das in dem § 1 und 15a GJS vorausgesetzte Maß. Der Inhalt der von dem Programm generierten Bilder ist pornografisch. Unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge werden nämlich sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Die Gesamttendenz der Darstellungen zielt ausschließlich auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen ab (vgl. BGHSt 23,44). Die Voraussetzungen der Pornografie werden von den meisten der von dem Programm aufgerufenen Bilder deshalb erfüllt, weil sie allein dazu dienen, den Betrachter durch die Zurschaustellung weiblicher wie männlicher Geschlechtsteile und geschlechtliche Handlungen sexuell zu stimulieren. Sexuelle Vorgänge werden grob aufdringlich dargestellt. Reizvolle sexuelle Geschehnisse und attraktive körperliche Reize detailliert dargestellt. Geschlechtliche Bezüge und geschlechtliche Detailhandlungen sind deutlich sichtbar. Die Modelle dienen als Lustobjekte.

Auf dem ersten Bild spielt eine Frau mit ihrer Zunge an einem erigierten Penis.

Im Vordergrund des zweiten Bildes ist eine Frau liegend dargestellt; sie hält ihre Beine weit gespreizt. Hinter hier liegt ein Mann, dessen erigierter Penis vor die Vagina der Frau gehalten wird.

Den Bildmittelpunkt des folgenden Standbildes bildet das Geschlechtsteil einer Frau, die Schamlippen sind weit auseinandergehalten. Der Mann spielt mit seiner Zunge an der Vagina.

Weit gespreizt hält auch das weibliche Modell des folgenden Bildes seine Beine auseinander.

Auf dem folgenden Bild ein Mann seinen erigierten Penis wiederum vor die Vagina einer Frau. Dieses Geschlechtsteil wird gleichzeitig von einem weiteren weiblichen Modell mit deren Fingern betastet.

Das letzte Bild zeigt eine Frau in gebückter Haltung. Von hinten dringt ein Mann mit seinem Geschlechtsteil in sie ein. Eine weitere Frau beteiligt sich an diesem Koitus durch Liebkosungen.

8. Ausnahmetatbestände i. S. v. § 1 Abs. 2 GjS sind nicht gegeben.
9. Ein Fall von geringer Bedeutung i. S. v. § 2 GjS scheidet deshalb aus, weil der Gesetzgeber pornografische Darstellungen in § 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit § 184 StGB als offensichtlich schwer jugendgefährdend wertet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

